



Privathaftpflichtversicherung (Subsidiärdeckung zu bestehenden oder fehlenden Privathaftpflichtversicherungen der Mitglieder)

Besondere Bedingungen:

Versicherte Haftpflicht

Die Versicherung schützt die versicherten Personen im Zusammenhang mit der **Ausübung des Tauchsports** gegen Ansprüche, die von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden. Sie erstreckt sich ebenfalls auf die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die infolge eines versicherten Schadenfalles gegen die Versicherten erhoben werden

Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden

CHF 5'000'000.–

Selbstbehalt für Sachschäden CHF 100.– pro Ereignis / Selbstbehalt für Sachschäden an Booten und Leihhausrüstungen CHF 1000.– pro Ereignis

1. Allgemeines

Soweit die nachstehenden besonderen Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, sind die Allgemeinen Bedingungen (AVB) für die Betriebshaftpflichtversicherung massgebend.

2. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Privathaftpflichtversicherung der Mitglieder des Schweiz. Unterwasser-Sport-Verbandes (SUSV) im Zusammenhang mit der Ausübung des Tauchsports. Diese Versicherungsdeckung ist subsidiär, d.h. sie kommt zum Zuge, wenn keine andere Privathaftpflichtversicherung vorhanden ist. Falls eine andere Privathaftpflichtversicherung besteht, wird:

- a) der Teil der Entschädigung übernommen, welcher die Garantie der anderen Versicherung übersteigt;



- b) die gesamte Entschädigung übernommen, sofern die andere Versicherung keine Leistung erbringt (z.B. wegen Nichtbezahlung der Prämie), das Schadenereignis jedoch gemäss den Bedingungen dieser anderen Versicherung gedeckt wäre.

3. Schäden an Booten und Leihausrüstungen

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen (AVB) Art. 7, k, sind Schäden an Booten und Leihausrüstungen mitversichert. Der Selbstbehalt für dieses Risiko beträgt CHF 1000.–.

4. Versicherte Personen

In Abänderung von Art. 2 der AVB ist die Haftpflicht aller Mitglieder des SUSV, die im Besitz eines gültigen Mitgliederausweises sind, versichert.

5. Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Art. 8 der AVB erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich der Versicherung auf die ganze Welt.

6. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden

- a) bei denen es sich um ein nicht gedecktes Ereignis gemäss Bedingungen des anderen, in erster Linie zum Zuge kommenden Privathaftpflichtversicherers handelt;
- b) von Tauchlehrern in Ausübung ihrer Tätigkeit als Tauchlehrer.

Ittigen, 01.01.2012